

ErgStVollstrO: 15. Zu § 70 StVollstrO:

## **15. Zu § 70 StVollstrO:**

### **15.1 Zuständige Stelle nach § 70 Abs. 1 StVollstrO**

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt das Bayerische Landeskriminalamt, Stabsbereich 1; die Waffen sind unmittelbar an die Anschrift Maillingerstraße 15, 80636 München, zu senden.

### **15.2 Von der Vorschrift erfasste Waffen**

Waffen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die militärischen Waffen. Pistolen und Revolver mit einem Kaliber unter 9 mm rechnen nicht dazu; bezüglich dieser Waffen ist nach § 66 Abs. 1 StVollstrO zu verfahren.